

RS OGH 2008/6/26 2Ob55/08i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2008

Norm

ABGB §1325 E4

Rechtssatz

Das Trauerschmerzensgeld ist zu bemessen, und nicht (etwa nach der Anzahl der gemeinsam verbrachten Jahre oder nach dem Alter von Opfer und Angehörigen) zu berechnen. Diese Bemessung kann unter Zuhilfenahme der in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs genannten Indizien für die Intensität der Gefühlsgemeinschaft jeweils nur im Einzelfall vorgenommen werden; sie entzieht sich einer generalisierenden Betrachtungsweise. Die auf die Gewichtung einzelner Hilfstatsachen zur Bemessung des Trauerschmerzensgelds abstellender Fragen sind nicht erheblich im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 55/08i
Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 55/08i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123937

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at